

insbesondere dem Kornhändler Johann Baptist Kienz aus Lauterach vor, gegen die bestehende Ordnung mehrmals und bewusst verstossen zu haben. Er fuhr, so ein oberamtliches Schreiben vom März 1789, im vergangenen Winter dreimal nacheinander ohne Erlaubnis mit Früchten durch. Kienz hätte den Pferden die Rollen⁶⁰⁹ abgenommen und er wäre jeweils in der Nacht durchgefahren. Das Oberamt berief sich auf den Weggeldeinzieher Johann Georg Matt als Zeugen.⁶¹⁰

Das Vogteiamt Feldkirch informierte am 31. März 1789 die Behörden in Vaduz über verschiedene Klagen der Kornhändler Johann Baptist Kienz und Leonhard Eberle gegen das Land Liechtenstein. Kienz hatte bereits am 11. März geklagt, dass die ihm abgeladenen zwei Malter Früchte ordnungswidrig zu einem schlechten Preis (geringerer Betrag als der Einkaufspreis in Bregenz) verkauft worden wären. Er beteuerte, dass er das Korn nur bis Nendeln führen wollte, von wo aus es dann durch Johann Batliner⁶¹¹ aus Aspa weiter befördert werden sollte. Kienz wäre – so betonte er – nicht einmal bis Nendeln gefahren, sofern ein liechtensteinischer Fuhrmann verfügbar gewesen wäre, der nach Feldkirch hätte kommen können, um dort zu laden und mit den Gütern wieder zurückzufahren. Johann Baptist Kienz kritisierte aber in erster Linie, dass von liechtensteinischen Fuhrleuten übernommene Transportarbeiten schlecht ausgeführt wurden: Die Wagen würden bei Wind und Regen stehen gelassen, während die Fuhrleute die längste Zeit im Wirtshaus sässen. Die Waren würden so verderben oder verloren gehen. Kienz bezifferte den dabei entstandenen Schaden auf 300 Gulden. – Leonhard Eberle beschwerte sich ebenso über einen mangelhaft ausgeführten Transport: Für die Vaduzer Mühle bestimmtes Korn wurde offenbar nur bis Nendeln geführt; trotzdem aber würden die Fuhrleute den Lohn für die gesamte Strecke Feldkirch – Vaduz fordern. Beide Kornhändler, Kienz und Eberle, bestritten den Vorwurf der Liechtensteiner Rodfuhrleute, dass man diesen für Korntransporte schlechte, mit Heu verstopfte Säcke mitgegeben hatte. Die zwei Kornhändler gaben sogar zu Protokoll, dass neue Säcke verwen-

det wurden. Die Schuld lag, so Kienz und Eberle, bei den Fuhrleuten selbst, welche aus Unachtsamkeit teils ganze Säcke verschüttet hätten.⁶¹² Die Kornhändler könnten bei so einer schlechten Rodordnung nicht mehr bestehen und sie wären deshalb gezwungen, die Strasse durch Liechtenstein vollends zu verlassen und die Waren auf der Schweizer Seite durchzuführen.

Die beiden Landammänner von Schellenberg und Vaduz kommentierten diese Vorwürfe und Ereignisse wie folgt: In einem an das Oberamt gerichteten Brief vom 19. Mai 1789 nahmen Franz Joseph Nescher⁶¹³ und Lorenz Tschetter die liechtensteinischen Fuhrleute gegenüber den österreichischen Klägern in Schutz. Die Fuhrleute aus Liechtenstein konnten – so Nescher und Tschetter – nicht für verspätete Warentransporte verantwortlich gemacht werden, da oft sogar die Kornhändler die Güter nicht rechtzeitig im Kaufhaus in Feldkirch ablieferten. Durch Schlampereien des dortigen Hausmeisters würde es zu zusätzlichen Verzögerungen kommen. Ausserdem würde er die Fuhrleute zu kurzfristig für Warentransporte aufbieten. – Hier bezogen sich die Landammänner auf ein Ereignis im Januar 1789. Damals hatten die Fuhrleute ein Aufgebot aus Feldkirch zur Rodfuhr am späten Abend⁶¹⁴ erhalten und sie hätten anderntags bereits um 9 Uhr in Balzers sein sollen. Ansonsten würde ihnen kein Fuhrlohn ausbezahlt. Infolge «sehr rauher» Witterung waren diese Fuhrleute gezwungen, in Schaan einen Vorspann mit fremden Pferden zu nehmen.⁶¹⁵ – Die beiden Landammänner teilten ferner die Behauptung der Liechtensteiner Fuhrleute, dass die Rodgüter oft in schlechten, mit Heu verstopften Säcken, befördert wurden. Verantwortlich dafür war demnach der Hausmeister in Feldkirch, welcher den Fuhrleuten die Früchte in diesen schlechten Säcken zur weiteren Beförderung übergeben hatte.

Zur Abwendung von weiteren Anständen im Rodwesen ersuchte das Oberamt die Stadt Feldkirch bereits im Januar 1789, vorgedruckte Rodpolicen (Frachtbriefe) mit handschriftlich eingetragenen Angaben über Art und Menge der beförderten Güter austeilen zu lassen. Die Behörden in